

2. Änderung

SATZUNG

der Stadt Papenburg zur Änderung der Satzung
des Bebauungsplanes Nr. 34
"Zwischen Landsberg- und Kolpingstraße"

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (NGVB1. S. 497) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGB1. I. S. 2256) und der Bau-nutzungsverordnung vom 15.09.1977 (BGB1. I. S. 1763) und der Planzeichenver-ordnung hat der Rat der Stadt Papenburg am 08.02.1979 folgende Satzung beschlossen:

Der textliche Teil des o. a. Bebauungsplanes erhält folgende Fassung:

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus den in der Planzeichnung gemachten Angaben und umfaßt die in der Gemarkung Papenburg, Flur 3, gelegenen Grundstücke.

§ 2

Die Nutzungsfestsetzungen ergeben sich aus der Planzeichnung.

§ 3

Nebenanlagen im Sinne von § 14 der BauNVO sind zulässig. Sie sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten.

§ 4

Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstellen (§ 12 (1) NBauO) sind nicht an Grundstücksgrenzen zulässig, die an öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

§ 5

Die im Bebauungsplan festgesetzten vorhandenen Bäume und Sträucher sind zu erhalten. Ausnahmen kann in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt zulassen.

§ 6

Von folgenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes kann das Bauaufsichtsamt der Stadt Papenburg im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt gemäß § 31 (1) BBauG Ausnahmen zulassen:

...

1. Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung)
- um 90° -
2. Zahl der Vollgeschosse
- Abweichung um +1 Geschöß -

§ 7

Gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 18.10.1977 (NGVB1. S. 497) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft. Mit dem Inkrafttreten treten die Satzung vom 10.01.1972 sowie die textlichen Festsetzungen der vereinfachten Änderung vom 18.12.1975 außer Kraft.

Papenburg, den 04.09.1979

Wielma
Bürgermeister



Horn
Stadtdirektor

Genehmigt

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 i.d.F. vom 18. Aug.
1976 (BGBl. I S. 2256)

Oldenburg, den 4. JAN. 1980

